

Verband Deutscher Realschullehrer Landesverband Schleswig-Holstein

Verband der Lehrerinnen und Lehrer im Sekundarbereich

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Der Vorsitzende

Stellungnahme des VDR zum „Kopftuch-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes Drs. 15/3008

Der VDR – Landesverband Schleswig-Holstein begrüßt den Antrag der CDU-Fraktion, in dem die Landesregierung aufgefordert wird, das Tragen des Kopftuches aus religiösen Gründen an öffentlichen Schulen zu untersagen.

Religionsfreiheit und Neutralität des Staates sind grundlegende Pfeiler des friedlichen Zusammenlebens in unserer Gesellschaft. Das bedeutet zugleich, dass vor dem Hintergrund der in unserem Lande herrschenden Schulpflicht alle Kinder und Jugendlichen ein Recht darauf haben, in der Schule einen in religiösen Dingen neutralen Boden zu betreten. Sie dürfen also nicht mit etwas konfrontiert werden, mit dem sie nichts zu tun haben möchten. Es gilt also, das sogenannte *Überwältigungsverbot* zu beachten. Wir sind der Meinung, dass eine Lehrerin, die ein Kopftuch trägt, sich nicht nur eindeutig zu einer Religionszugehörigkeit bekennt, sondern dadurch auch die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen beeinflussen könnte.

Der VDR schließt sich ferner der Argumentation von Professor Uwe Volkmann, Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Mainz, an, der in einem Artikel der FAZ vom 11. März 2004 feststellt, dass die vielbeschworene Neutralität des Staates in Fragen der Religion zusehends ihre friedensstiftende Wirkung einbüßt. Diese Neutralität, die unter anderen historischen Bedingungen sinnvoll gewesen sein mag, zwingt den Staat, jegliches Verhalten zu tolerieren, das irgendwie glaubensgeleitet ist.

Gerade der Kopftuchstreit belegt, dass unversehens das religiöse Konfliktpotential wieder zunimmt. Es ist, so Professor Volkmann, an der Zeit, die weite Auslegung der Glaubensfreiheit wieder auf ein sozialverträgliches Niveau zurückzuführen! Es gilt also, die frühere *„Kulturadäquanzklausel“* im Zusammenhang mit Glaubensinhalten wieder in den Blick zu nehmen.

Die Frage, ob das Kopftuch darüber hinaus ein Symbol der Unterdrückung der Frau im Islam bedeutet, spielt in unserer Argumentation eine untergeordnete Rolle; entscheidend ist, dass die verfassungsrechtlich garantierte Glaubensfreiheit dort ihre Grenzen hat, wo sie das Neutralitätsgebot des Staates verletzt. Und durch eine Kopftuch tragenden Lehrerin sehen wir zumindest dieses gefährdet.

Raisdorf, den 01.05.04
gez. Gerhard Kreft
Landesvorsitzender